

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB ¹ 1962	Seite
-----	------	-----------------------	-------

Straßenverkehr

- | | | | |
|-----|-------------|---|-----|
| 271 | 6. 10. 1962 | Stillegung von gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern | 562 |
| 272 | 8. 10. 1962 | Berichtigung der „Richtlinien über Prüfplaketten für die Kraftfahrzeugüberwachung und über die Eintragung des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung in die Fahrzeugpapiere nach Anlage IX zur StVZO“ (VkB1 1960 S. 491) | 562 |
| 273 | 9. 10. 1962 | Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied | 562 |

Binnenschifffahrt

- | | | | |
|-----|-------------|---|-----|
| 274 | 4. 10. 1962 | Verordnung Nr. 15/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 1. Oktober 1962 (FC Nr. 4/62 Frachtausschuß Bremen) (FF Nr. 3/62 Frachtausschuß für den Tank-schiffsverkehr) (FB Nr. 9/62 Frachtausschuß Dortmund) | 563 |
| 275 | 30. 8. 1962 | Bekanntmachung für die Schifffahrt über das Überholen auf dem Dortmund-Ems-Kanal | 563 |
| 276 | 27. 9. 1962 | XIX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938 | 563 |
| 277 | 28. 9. 1962 | II. Nachtrag zum Tarif für die bundeseigenen Häfen und Umschlagsplätze am Rhein vom 16. Februar 1960 | 564 |
| 278 | 2. 10. 1962 | Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über das Nebeneinanderliegen in den Vorhäfen der Mainschleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim | 564 |

Seeverkehr

- | | | | |
|-----|-------------|---|-----|
| 279 | 20. 9. 1962 | Bekanntmachung über die Entgelte für Lotsungen außerhalb der Reviere auf der Fahrtstrecke zwischen Varel und Wilhelmshaven und umgekehrt einschließlich An- und Ablegen | 564 |
|-----|-------------|---|-----|

Nr.	Dat.	VkB1 1962	Seite
-----	------	-----------	-------

Straßenbau

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 280 | 11. 10. 1962 | Bundesautobahn Köln—Aachen; Verkehrsfreigabe des Autobahnkreuzes Köln West sowie der Autobahnteilstrecke zwischen der Bundesstraße 264 und der Bundesstraße 55 | 565 |
|-----|--------------|--|-----|

Personalnachrichten

- | | | | |
|-----|--------------|-------------------------------|-----|
| 281 | 11. 10. 1962 | Personalnachrichten | 565 |
|-----|--------------|-------------------------------|-----|

Aufgebote

- | | | | |
|------|--------------|--|-------------|
| 281a | 31. 10. 1962 | Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe | |
| 281b | 31. 10. 1962 | Aufbietung von abhandengekommenen Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheinen und von Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge | |
| 281c | 31. 10. 1962 | Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine | 576a—576ooo |

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:

- | | |
|---------------------|-----|
| Übersicht | 566 |
| Auslese | 568 |

Bücherschau:

- | | |
|-----------------------------|-----|
| Neuerscheinungen | 571 |
| Buchbesprechungen | 571 |

- | | |
|--------------------------|-----|
| Rechtsprechung | 572 |
|--------------------------|-----|

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1962

Heft 20

AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 271 **Stillegung von gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**Bonn, den 6. Oktober 1962
StV 2 Nr. 2324 Va/62

Nach den §§ 6 und 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1) kann die Steuerpflicht nur unterbrochen oder beendet werden, wenn der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsstelle zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Stempel auf dem amtlichen Kennzeichen entfernt wird. Dieselben Maßnahmen verlangt § 29 d StVZO (Bundesgesetzblatt I 1960 S. 897) für den Fall, daß kein ausreichender Versicherungsschutz mehr besteht; bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist in den Fällen des § 29 d StVZO die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Ähnliches gilt in den Fällen des § 67 b Abs. 7 StVZO (Einziehung des Versicherungskennzeichens und der zugehörigen Bescheinigung des Versicherers).

Ist das stillzulegende Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen worden, so können die erwähnten Bestimmungen nur sinngemäß angewendet werden.

Um den Zweck der Bestimmungen zu erreichen, muß die Zulassungsstelle die Anordnungen treffen, die den durch die Umstände verhinderten Maßnahmen am nächsten kommen.

Hiernach empfiehlt es sich, zur Stillegung gestohlener oder unterschlagener Fahrzeuge

- a) die Kriminalpolizei zu ersuchen,
 1. nach dem Auffinden des Fahrzeuges das amtliche Kennzeichen zu entstempeln und die Zulassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen oder das Versicherungskennzeichen einzuziehen und der Zulassungsstelle zuzuleiten,
 2. nach dem Auffinden des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins oder der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens den Schein oder die Bescheinigung einzuziehen und der Zulassungsstelle zuzuleiten,
 3. das Fahrzeug dem Fahrzeughalter ohne die nach 1. und 2. in Betracht kommenden Maßnahmen nur dann auszuhändigen, wenn die Zulassungsstelle damit einverstanden ist;
- b) bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen dem Finanzamt in entsprechender Anwendung des § 17 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (Kraft StDV 1961) umgehend mitzuteilen, daß das Fahrzeug ohne Entstempelung des amtlichen Kennzeichens und — gegebenenfalls — ohne Einziehung oder Rückgabe des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins aus dem Verkehr gezogen worden ist;
- c) dem Halter auf Antrag eine Durchschrift der Mitteilung an das Finanzamt für die Verhandlungen mit dem Versicherer zur Verfügung zu stellen (vgl. VkB1. 1953 S. 464);
- d) dem Finanzamt gegebenenfalls die nachträgliche Entstempelung des amtlichen Kennzeichens und die nachträgliche Einziehung des Scheins oder die sonstige Erledigung der Angelegenheit mitzuteilen;
- e) bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen haben müssen, § 27 Abs. 5 StVZO anzuwenden, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres oder der etwa bewilligten längeren Frist aufgefunden wird;
- f) bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein unter Aufbietung für un-

gültig zu erklären („Dienstsanweisung“ zu § 24 StVZO, VkB1. 1961 S. 456), wenn zwar das Fahrzeug, nicht aber der Fahrzeugschein innerhalb eines Jahres aufgefunden wird und ein neuer Schein ausgefertigt werden soll.

Zum Nachweis des Diebstahls oder der Unterschlagung genügt eine Bestätigung der Ermittlungsbehörde.

Neben den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden erübrigen sich m. E. Ermittlungen der Zulassungsstelle nach dem Verbleib des Fahrzeugs.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Puka11

(VkB1 1962 S. 562)

Nr. 272 **Berichtigung der „Richtlinien über Prüfplaketten für die Kraftfahrzeugüberwachung und über die Eintragung des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung in die Fahrzeugpapiere nach Anlage IX zur StVZO“ (VkB1 1960 S. 491)**Bonn, den 8. Oktober 1962
StV 8 — 2212 -b- 57 U/62

Die „Richtlinien über Prüfplaketten für die Kraftfahrzeugüberwachung und über die Eintragung des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung in die Fahrzeugpapiere nach Anlage IX zur StVZO“ (VkB1 1960 S. 491) werden wie folgt berichtigt:

In Abschnitt C Ziffer 4 a) muß es in Satz 2 statt

„ — in den Fällen der Nr. 4 in höchstens jährlichen — “ richtig heißen

„ — in den Fällen der Nr. 4 sowie bei zulassungspflichtigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h in höchstens jährlichen — “.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1962 S. 562)

Nr. 273 **Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied**Bonn, den 9. Oktober 1962
StV 3 — 6014 0/62

Herr Julius Bossert, stellvertretendes Mitglied des Verladerausschusses bei der Tarifkommission des Güterfernverkehrs, hat sein Amt niedergelegt.

Ich fordere hiermit nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr vom 11. Oktober 1961 (abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 18. Oktober 1961) auf, mir aus der Gruppe Handel Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 20. November 1962 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1962 S. 562)

Binnenschifffahrt**Nr. 274 Verordnung Nr. 15/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 1. Oktober 1962**

(FC Nr. 4/62 Frachtenausschuß Bremen)
(FF Nr. 3/62 Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr)

(FB Nr. 9/62 Frachtenausschuß Dortmund)

Bonn, den 4. Oktober 1962
B 243/2272 B/62

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 15/62 vom 1. Oktober 1962 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 11. Oktober 1962 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

**Verordnung Nr. 15/62
über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt**

Vom 1. Oktober 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Bezirksausschuß Unterweser des Frachtenausschusses Bremen — FC Nr. 4/62 — beschlossenen

Frachten für Getreide

von Bremen/Unterweserhäfen
nach Bamberg;

II. die vom Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr — FF Nr. 3/62 — beschlossenen

Tankfrachten

von Bremerhaven, Düsseldorf-Heerdt/Neuß, Duisburg, Einswarden/Nordenham, Essen-Stadthafen/Hafen Math. Stinnes, Hafen Erdölraffinerie Emsland, Hafen Gelsenberg, Hafen König Ludwig, Hafen Victor, Karlsruhe-Raffineriehafen, Köln-Niehl/Leverkusen, Wesel/Dinslaken (Rhein-Lippe-Hafen) und Wesseling/Godorf

nach Rhein-, Main-, Neckar-, Kanal- und Weserhäfen;

III. die vom Bezirksausschuß Mittellandkanal des Frachtenausschusses Dortmund — FB Nr. 9/62 — beschlossenen

Frachten für Rohrzucker

von niedersächsischen Häfen
nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten- und Tarifierungszeiger der Binnenschifffahrt — wie folgt veröffentlicht***):

Zu Absatz 1 Ziffer I im FTB Nr. 37
vom 15. September 1962,
zu Absatz 1 Ziffer II und III im FTB Nr. 38
vom 22. September 1962.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 9 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Entgelte treten in Kraft:

Zu Abs. 1 Ziff. I mit Wirkung vom 1. August 1962,
Zu Abs. 1 Ziff. II mit Wirkung vom 15. August 1962,
Zu Abs. 1 Ziff. III mit Wirkung v. 1. September 1962.

(2) Die Strafbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

mit Wirkung vom 1. September 1962

die vom Bezirksausschuß Mittellandkanal des Frachtenausschusses Dortmund beschlossenen, durch § 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 1 der Verordnung FB Nr. 1/60 vom 21. März 1960 (Bundesanzeiger Nr. 60 vom 26. März 1960) rechtsverbindlich festgesetzten

Frachten für Rohrzucker

von niedersächsischen Häfen

nach Rhein-, Main- und Neckarhäfen.

Bonn, den 1. Oktober 1962

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Seiermann

(VkB1 1962 S. 563)

Nr. 275

**Bekanntmachung
für die Schifffahrt über das Überholen auf dem Dortmund-Ems-Kanal**

Auf Grund des § 116 Nr. 3 der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (BSchSO) vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135) wird angeordnet:

§ 1

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal dürfen Fahrzeuge, die mindestens 8 km/Std. fahren können, bei Tage — abweichend von § 10 —WK— Nr. 2 BSchSO — überholen, wenn ihr mittlerer Tiefgang 1,70 m nicht überschreitet.

Schlepper dürfen ohne Rücksicht auf den Tiefgang überholen. Das Überholverbot für Talfahrer auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Meppen und Herbrum — § 10 —WK— Nr. 3 Satz 2 BSchSO — bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14. Juni 1964.

Münster, den 30. August 1962
B 1135 B1 T2 B3

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
Küper

(VkB1 1962 S. 563)

Nr. 276 XIX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrt-abgaben auf dem kanalisierten Main

vom 10. März 1938*)

Bonn, den 27. September 1962
B 255/2280 W/62

1. In Abschnitt D. — Befreiungen — sind zu streichen:

a) von Tarifstelle 1. d) der erste Absatz,
b) von Tarifstelle 2. der Absatz b) sowie der Buchstabe a).

2. Die „Entfernungstafel für den kanalisierten Main“ ist wie folgt zu ergänzen:

331	Hafen der Stadt Schweinfurt
332	Staatshafen Schweinfurt
334	Ländeplatz der Stadt Schweinfurt
339	Ländeplatz Schonungen

345		Ländeplatz Untereuerheim
349		Ländeplatz Untertheres
356		Ländeplatz Haßfurt Schutz- und Umschlaghafen Haßfurt
360		Umschlagplatz Gebr. Knauf, Iphofen
364		Ländeplatz Zeil
372		Ländeplatz Eltmann
385		Umschlagplatz Veit Dennert, Viereth
387		Ländeplatz Bischberg Mündung der Regnitz
	Regnitz-km	
389	2,1	Staatshafen Bamberg
391	3,3	Umschlagplatz Baumwollspinnerei Bamberg, Werk Gaustadt

3. In § 1. Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen ist vor „Garstadt“ zu setzen „Viereth, Ottendorf.“
4. Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

(VkB1 1962 S. 563)

Nr. 277 II. Nachtrag zum Tarif für die bundeseigenen Häfen und Umschlagsplätze am Rhein vom 16. Februar 1960*)**

Bonn, den 28. September 1962
B 261/2243 V/62

- Die Überschrift des Tarifs erhält folgende Fassung: „Tarif für die bundeseigenen Häfen und Umschlagsplätze am Rhein vom 16. Februar 1960“.
- Im Teil C Abschnitt I erhält Ziffer 4 folgende neue Fassung:
„Befreiungen
Vom Hafengeld sind befreit:
a) Wasserfahrzeuge, die sich weniger als 24 Werktagstunden im Hafen oder an einem Umschlagplatz aufhalten, mit Ausnahme der Gebühr nach Teil C Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe e),
b) Wasserfahrzeuge, die infolge baulicher Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung nicht weiterfahren oder den Hafen nicht verlassen können,
c) Wasserfahrzeuge, die einen bundeseigenen Hafen oder Umschlagplatz nur zum Zwecke der Zollrevision anlaufen und sich dort weniger als 24 Werktagstunden aufhalten,
d) Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern der Aufenthalt zu diesem Zwecke nicht länger als 30 Tage dauert,
e) Beiboote ohne eigene Triebkraft, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen gehören,
f) Flöße, die im Hafengebiet an Land gebracht werden — an Stelle der gesetzlichen Lade- und Löschfrist — für die Dauer von 21 Tagen nach Ankunft im Hafen,
g) Fährbrücken der staatlichen Fahren,
h) Fahrzeuge des Fischereigewerbes.“

3. Der Nachtrag tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Grau

(VkB1 1962 S. 564)

*) Veröffentlicht im Reichsverkehrsblatt A 1938 S. 29

**) Veröffentlicht im FTB Nr. 10 vom 5. März 1960

*** Der FTB — Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag G. m. b. H., vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

Nr. 278 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über das Nebeneinanderliegen in den Vorhöfen der Mainschleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim

Auf Grund des § 116 Nr. 3 der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (BSchSO) vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135) wird angeordnet:

§ 1

Abweichend von § 18 — Ma — Nr. 1 BSchSO dürfen in den Vorhöfen der Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim während des ganzen Jahres Fahrzeuge an den landseitigen (südlichen) Anlegestellen in zwei Schiffsbreiten nebeneinander liegen.

An den wasserseitigen (nördlichen) Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 1964.

Würzburg, den 2. Oktober 1962

H Nr. 5315/62

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Würzburg
In Vertretung
Ottenecker

(VkB1 1962 S. 564)

Seeverkehr

Nr. 279

**Bekanntmachung
über die Entgelte für Lotsungen außerhalb
der Reviere auf der Fahrtstrecke zwischen
Varel und Wilhelmshaven und umgekehrt
einschließlich An- und Ablegen**

Die Entgelte sind von dem Herrn Bundesminister für Verkehr gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 24. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 718) am 28. August 1962 — See 2/232 — 32/62 — genehmigt worden.

- Für die Berechnung des Lotsgeldes ist der im Schiffsmeßbrief ausgewiesene Nettoraumgehalt zugrunde zu legen.
- Das Lotsgeld sowie die nach 4. und 5. entstandenen Entgelte werden nach Beendigung der Lotsung fällig und vom Lotsen eingezogen.
- Das Lotsgeld beträgt für Fahrzeuge bei einem Nettoraumgehalt

bis 150 cbm	DM 25,—
über 150 cbm bis 250 cbm	DM 30,—
über 250 cbm bis 400 cbm	DM 35,—
über 400 cbm	DM 40,—
- Dem Lotsen sind die für den Antritt und die nach Beendigung der Lotsung notwendigen Fahrtkosten der 2. Klasse mit der Eisenbahn oder mit dem Omnibus zu erstatten.
- Muß der angeforderte Lotse länger als 1 Stunde über die vereinbarte Abfahrtszeit des Fahrzeugs hinaus warten, so sind für jede weitere angefangene Wartestunde DM 5,— zu entrichten.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkehrsblatt in Kraft.

Aurich, den 20. September 1962

S — 4996/62 — sb

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Aurich

In Vertretung
Schmitz

(VkB1 1962 S. 564)

Straßenbau**Nr. 280 Bundesautobahn Köln — Aachen; Verkehrsfreigabe des Autobahnkreuzes Köln-West sowie der Autobahnteilstrecke zwischen der Bundesstraße 264 und der Bundesstraße 55**

Bonn, den 11. Oktober 1962
StB 8 — Bai — 4178 NW 62

Auf der Autobahn Köln-Aachen wurde das neuerbaute Autobahnkreuz Köln-West bei km 566,5 am 10. Oktober 1962 dem Verkehr übergeben. Gleichzeitig für den Verkehr freigegeben wurde die Autobahnteilstrecke zwischen der Bundesstraße 264 und der Bundesstraße 55.

Die bisherige Autobahnanschlußstelle Köln-West bei km 565,3 wird anschließend beseitigt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

(VkB1 1962 S. 565)

Dr. Klingenberg

Personalnachrichten**Nr. 281 Personalnachrichten**

Bonn, den 11. Oktober 1962
Z 1 — 10 a Pemo/Pemh

a) Bundesverkehrsministerium**Ernannt:**

zum Ministerialrat:

Regierungsdirektor
Dr. jur. Gerhard Breuer;

zum Bundesbahnberrater:

Bundesbahnrat
Walter Illing,
Bundesbahnrat
Alfred Janssen;

zum Bundesbahnoberinspektor:

Bundesbahninspektor
Otto Müller;

Eintritt in den Ruhestand:

Oberregierungsrat
(Leitender Regierungsdirektor a. D.)
Gerhard Weiler.

b) Nachgeordnete Behörden**Ernannt:**

Zum Präsidenten einer Wasser- und
Schiffahrtsdirektion:

Oberregierungsbaurat
Friedrich Ruschenburg, WSD Duisburg
Oberregierungsbaurat
Dr.-Ing. Hans Schauburger; WSD Bremen

zum Oberregierungsbaurat:

Regierungsbaurat
Rudolf Epp, WSA Nürnberg
Regierungsbaurat
Gerhard Köhler; WSD Bremen

zum Regierungsrat:

Regierungsassessor
Heinz Gutermuth; WSD Stuttgart

zum Regierungsbaurat:

Regierungsbauassessor
Ernst-Ludwig Raab; NBA Mosel-Ost
Koblenz

zum Regierungsoberbauamtman:

Regierungsbauamtman
Wilhelm Schäfer; WSD Mainz

zum Regierungsvermessungs-
amtman:

Regierungsvermessungs-
oberinspektor
Willy Vollandt; WSD Kiel

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor
(Regierungsoberinspektor a. D.)
Franz Kliebsch; WSD Hannover

Regierungsinspektor

Ludwig Winnecken;

WSD Mainz

zum Regierungsoberbauinspektor:

Regierungsbauinspektor

Helmut Emmerich;

WSA Schweinfurt

Regierungsbauinspektor

Karl Neu;

WSA Wesel

Regierungsbauinspektor

August Schawer;

WSA Wilhelms-
haven

Regierungsbauinspektor

Anton Schumacher;

WSD Mainz

Regierungsbauinspektor

Paul Westphal;

WBA Brunsbüttel-
koog

zum Regierungsvermessungs-
oberinspektor:

Regierungsvermessungs-
inspektor

Helmut Meier;

WSD Hamburg

Regierungsvermessungs-
inspektor

Günter Petzold;

WSD Bremen

zum Regierungsinspektor:

Regierungsinspektor z. A.

Clemens Böcker;

WSD Hannover

Regierungsinspektor z. A.

Manfred Kohzer;

WSD Mainz

zum Regierungsbauinspektor:

Regierungsbauinspektor z. A.

Helmut Dierks;

WSA Meppen

Regierungsbauinspektor z. A.

Ubbo Hobbings;

WSA Hitzacker

Regierungsbauinspektor z. A.

Günter Kehr;

WSA Emden

Regierungsbauinspektor z. A.

Günter Steinbeck;

WSA Heidelberg

zum Technischen Regierungsinspektor:

naut. Angestellter

Arno Böttcher;

Deutsches Hydro-
graphisches Institut
Hamburg

naut. Angestellter

Lorenz Döpper;

Kanalamt Kiel-
Holtenua

naut. Angestellter

Christian Lorenzen;

Kanalamt Kiel-
Holtenua

Versetzungen:

Regierungsbaurat

Rolf Brauer;

vom WSA Wil-
helmshaven

Regierungsbaurat

Eberhard Garrelts;

zum WSA Bremer-
haven

Regierungsbaurat

Gerhard Köhler;

vom WSA Bremer-
haven

Regierungsbaurat

Herbert Pichlmayer;

zum WSA Lübeck

Regierungsbaurat

zur WSD Bremen

vom WSA Lübeck
zur WSD Bremen

Eintritt in den Ruhestand:

Präsident

Hans-Martin Knieß;

WSD Duisburg

Präsident

Dr.-Ing. Friedrich Walther;

WSD Bremen

Regierungsvermessungsrat

Herbert Pichlmayer;

WSA Minden

Techn. Regierungsoberinspektor

Martin Petersen;

— MLK —
WSD Kiel

Ausgeschieden:

Regierungsinspektor

Paul Franz;

WSD Mainz
— auf eigenen An-
trag —

Verstorben:

Präsident

Eberhard Steckhan;

WSD Aurich

Oberregierungsbaurat

Ernst Kuhlbrodt;

WSD Hamburg

Regierungsoberbauinspektor

August Kaiser.

WSD Duisburg

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Laufs

(VkB1 1962 S. 565)